

Satzung - Local-IT

Präambel

Der Verein Local-IT e.V. bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung für Digitale Souveränität von Menschen, Projektgruppen, Vereinen, Organisationen und Institutionen, die sich bürgerschaftlich und gesellschaftlich engagieren. "Digitale Souveränität" bedeutet, Kontrolle über die eigenen Daten und digitalen Dienste zu besitzen oder wieder zu erlangen und damit die Abhängigkeit von intransparenten und potenziell unsicheren Diensten zu verringern. Sie bedeutet aber auch das Wissen um die Wichtigkeit dieser Form von Souveränität und ihre sozialen und gesellschaftlichen Implikationen zu vermitteln und Menschen technisch in die Lage zu versetzen, eigene Systeme und Dienste zu betreiben. Der Verein Local-IT e.V. fördert damit das Recht, selbst zu bestimmen, wo eigene Daten gespeichert werden, wer darauf Zugriff hat und welche Systeme diese verwalten. Der Verein engagiert sich in diesem Kontext für die Entwicklung und Verbreitung freier Software und deren effizienten, ressourcenschonenden und einfachen Einsatz.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Local-IT". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23909 Mechow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. die Organisation und Durchführung von Beratungen, Schulungen, Workshops und Veranstaltungen, sowie der Erstellung geeigneter Lehrmaterialien
 - a. zur Sensibilisierung für das Thema "Digitale Souveränität" und Vermittlung des notwendigen Wissens;
 - b. zur Vermittlung technischer Fähigkeiten um die eigene Dienste und Systeme auf Basis von freier Software aufsetzen und betreiben zu können (für Tools wie Cloudspeicher-Systeme, gemeinsame Dokumentenbearbeitung, Messengerdienst, Videotelefonie, Projektverwaltung, Terminverwaltung etc., die nützlich für ein bürgerschaftliches und gesellschaftliches Engagement sind);

- c. für die Ausbildung von Multiplikator*innen, die das Wissen für das Aufsetzen und Betreiben der unter b) genannten Dienste und Systeme weiter verbreiten können;
 - d. für Anwender*innen der b) genannten Dienste und Systeme
 - II. eigene Entwicklungsaktivitäten und Forschung, die der Allgemeinheit unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, u.a. für eine Vereinfachung des technischen Zugangs und Steigerung der Effizienz der für I.b eingesetzten freien Software und Unterstützung derartiger Aktivitäten;
 - III. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der gemeinschaftlichen Weiterentwicklung der für I.b eingesetzten freien Software dient (z.B. "Hackathons");
 - IV. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen und Institutionen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen.
- (3) Eine Erweiterung des Aufnahmeprozesses, beispielsweise ein Online-Verfahren, kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Protokollierung des Antrages seitens des Vorstandes gilt als schriftliche Beantragung.
- (4) Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins

schwerwiegend verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt,

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die hauptamtliche Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und ggf. einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Finden sich innerhalb eines Jahres keine Nachfolger*innen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist der Verein aufzulösen.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:

- durch Ablauf der Amtszeit
- mit der Niederlegung des Amtes
- mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen.

(6) Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(8) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht.

(9) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Ein Vorstandstreffen kann auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.

(10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Fehlt das gleiche Vorstandsmitglied an zwei aufeinander folgenden Terminen, ist der Vorstand für die Tagesordnungspunkte, die auf beiden ausgefallenen Sitzungen besprochen werden sollten beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert und stehen ordentlichen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfung kann durch bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Wird in der Mitgliederversammlung kein*e Kassenprüfer*in gewählt, kann der Vorstand eine*n Kassenprüfer*in kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts
- e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Beschlussfassungen und Wahlen werden mit der soziokratischen Konsentmoderation vorbereitet. Die Mitgliederversammlung beschließt anschließend in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat*innen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer*in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

(5) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach §12 Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 13 Abs. 3 geregelten Mehrheit.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden vom Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidator*innen benannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Mitgliederversammlung bestimmt unter Einhaltung dieser Maßgabe, welche konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mechow, 10.03.2021